



Drucksache ST
- öffentlich -
St 14/1886
Datum: 25.02.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Rat	10.03.2020	Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage der Stadtverordneten Frau Petra Strenk vom 24.02.2020 zur Berechnung von Steuererhöhungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Xanten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die in der Anlage beigefügte Anfrage der Stadtverordneten Frau Petra Strenk wird verwiesen.

Zunächst weist die Verwaltung darauf hin, dass die Stadtverordnete Petra Strenk zum selben Themenkomplex bereits am 19.01.2020 einen Antrag gestellt hatte, der im aktuellen Sitzungsdurchlauf mit Drucksache St 14/1814 behandelt wird.

Beantwortung der Anfrage 1. Spiegelstrich

Bei gleichzeitiger Erhöhung dreier Realsteuerarten gibt es eine Vielzahl an Variationen, mit denen das Ziel einer Ertragserhöhung um einen bestimmten Betrag erreicht werden kann.

Ausgehend von der Haushaltsplanung des Jahres 2020 ergibt sich bei der Erhöhung um einen Hebesatzpunkt

- bei der Grundsteuer A ein Mehrertrag von ca. 400 €
- bei der Grundsteuer B ein Mehrertrag von ca. 7.650 €
- bei der Gewerbesteuer ein Mehrertrag von ca. 14.100 €

Hinsichtlich der Auffassung der Verwaltung zu ggf. erforderlichen Steuererhöhungen wird auf die Beantwortung der Drucksachen St 14/1881 (Hebesatzsatzung) und St 14/1887 (Nachhaltigkeitssatzung) verwiesen.

Beantwortung der Anfrage 2. Spiegelstrich

Die Auswirkungen für das beispielhaft genannte Einfamilienhaus-Grundstück liegen erfahrungsgemäß für die meisten Grundstückseigentümer zwischen 0,50 € und 1,50 € je Erhöhung um einen Hebesatzpunkt. Bei einer angenommenen Erhöhung um 100 Prozentpunkte ergäbe sich damit eine Mehrbelastung zwischen 50 € und 150 € im Jahr.

Beantwortung der Anfrage 3. Spiegelstrich

Die Steuerbelastung mit Grundsteuern liegt im Mietwohnungsbereich erfahrungsgemäß niedriger als im Eigenheimbereich. Wenn eine Erhöhung um 1 Hebesatzpunkt unterstellt hier eine Mehrbelastung mit Grundsteuern von 0,70 € / Jahr zur Folge haben würde, würde dies bei einer Wohnungsgröße von unterstellten 70 qm eine Mehrbelastung von 1 Cent je Jahr und qm bedeuten, je Monat läge die Mehrbelastung dann bei ca. 0,085 Cent je qm.

Finanzielle Auswirkungen:

Rechtsgrundlage:

Befangenheit von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern:

Die gesetzliche Offenbarungspflicht über eine mögliche Befangenheit liegt gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 GO NRW beim Rats- bzw. Ausschussmitglied. Es existiert keine Feststellungspflicht der Verwaltung.

Rats- und Ausschussmitglieder dürfen an Angelegenheiten, die

- ihnen selbst,
- einer/einem Angehörigen,
- oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken (Befangenheit). Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn eine direkte Kausalität zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem möglichen daraus resultierenden Vor- oder Nachteil besteht. Weitere Informationen zum Thema Befangenheit sind auf der Internetseite der Stadt Xanten unter <https://www.xanten.de/befangenheit> zu finden.

Rats- und Ausschussmitglieder, die Hinweise auf eine mögliche Befangenheit erkennen, werden gebeten, sich im Zweifelsfall rechtzeitig vor der Sitzung an die Verwaltung zu wenden, um den Sachverhalt prüfen zu lassen. Eine ad-hoc-Prüfung erst in der jeweiligen Sitzung kann in der Regel nicht so umfassend sein und ist deshalb mit rechtlichen Risiken verbunden.

Anlage(n):

1. Anfrage Steuererhöhungen

Drucksachen-Nr. St 14/1886

gesehen:		Druckfreigabe und Veröffentlichung erteilt:
Fachbereichsleitung / Stabsstelle	Technischer Dezernent (sofern erforderlich)	Bürgermeister / Allg. Vertreter
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift